



Gemeinde  
Frickenhausen  
mit  
*Linsenhofen*  
und  
*Tischardt*

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN  
LANDKREIS ESSLINGEN**

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG  
FÜR DAS BÜRGERHAUS IM ORTSTEIL TISCHARDT  
VOM 17.12.2019**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>§ 1 Zweckbestimmung</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Veranstaltungen</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Nachtruhe, Veranstaltungsende</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Zustand und Nutzung des Bürgerhauses</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Hausordnung</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Gebührenordnung</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Haftung</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Umsatzsteuer</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Inkrafttreten</b>	<b>7</b>
<b>Gebührenverzeichnis</b>	<b>8</b>
<b>Verfahrensvermerke</b>	<b>9</b>

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 17. Dezember 2019 folgende

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus im Ortsteil Tischardt**

beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Frickenhausen gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
2. Zu diesem Zweck steht das Bürgerhaus der Gemeinde, den örtlichen Vereinen und anderen ortsansässigen Organisationen zur Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, usw. zur Verfügung, sofern diese höheren öffentlichen Belangen wie Kultur, Erwachsenenbildung, Gesundheitsfürsorge usw. für Frickenhäuser Bürgerinnen und Bürger dienen oder im öffentlichen Interesse durchgeführt werden. Das Bürgerhaus steht auch Privatpersonen für private Feierlichkeiten (z.B. Geburtstagsfeiern) zur Verfügung.
3. Die Benutzung des Bürgerhauses wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht.

### **§ 2 Veranstaltungen**

1. Auf Antrag wird das Bürgerhaus den Nutzern gegen Entgelt für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Anmietung des Bürgerhauses beinhaltet den Bürgersaal, die Küche und die Toilettenanlage.
3. Die Nutzungszeiten sind so festzulegen, dass für die Nachbarschaft und Anlieger eventuelle Belästigungen und Beeinträchtigungen nur im erträglichen Rahmen entstehen.
4. Der Antrag zur Anmietung ist rechtzeitig schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Hauptamt der Gemeinde Frickenhausen zu stellen.
5. Der Antrag muss Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Bei Widerspruch gegen die Entscheidung der Ortsvorsteher von Tischardt.

6. Mit der Antragstellung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
7. Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung des Bürgerhaus widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.

### **§ 3 Nachtruhe, Veranstaltungsende**

1. Lautsprecheranlagen sind ab 22:00 Uhr so zu reduzieren, dass die Anwohner nicht gestört werden.
2. Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Türen zu schließen.
3. Eine Nutzung des Bürgerhauses nach 24:00 Uhr ist nicht gestattet.  
Dies gilt insbesondere auch für Aufräumarbeiten.  
Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden.
4. Ausnahmen können durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

### **§ 4 Zustand und Nutzung des Bürgerhauses**

1. Die ausgewiesenen Parkplätze an dem Bürgerhaus sind zu benutzen.  
Sind diese belegt, sind die Fahrzeuge im öffentlichen Parkraum zulässig abzustellen.
2. Das Bürgerhaus wird in dem bestehenden, dem Antragsteller bzw. Benutzer bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr anerkannt werden.
3. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Bürgerhaus sind dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.  
Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
4. Während der Benutzung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung ebenfalls unverzüglich zu melden.
5. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
6. Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände (z.B. Stühle, Tische usw.) benutzt werden, haben die Nutzer diese selbst aufzustellen und in Absprache mit der Verwaltung/ Hausmeister wieder abzubauen.
7. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurück zu bringen. Dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung ist der Verlust oder die

Beschädigung von Geräten und Einrichtungsgegenständen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. der verantwortliche Leiter.

## **§ 5 Hausordnung**

1. Das Bürgerhaus und ihre Ausstattung sind Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Nutzer übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitnutzer größte Sorgfalt üben.
2. Die höchstzulässige Personenanzahl darf nicht überschritten werden. Die gültigen Bestuhlungspläne sind zu beachten.
3. Bei Dekorationen ist darauf zu achten, dass diese nicht leicht entzündbar sind. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Bürgerhaus nicht abgebrannt werden.
4. Rauchen ist im Bürgerhaus nicht gestattet. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten ist im Gebäude streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter sein besonderes Augenmerk zu richten.
5. Werbung und Warenverkauf im Bürgerhaus und auf dem Vorplatz bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
6. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
7. Fluchtwege müssen unbedingt freigehalten werden, Fluchttüren dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
8. Nach Veranstaltungsende ist das Bürgerhaus besenrein zu übergeben. Die Küche ist gereinigt zu übergeben.
9. Abfälle sind durch den Veranstalter/ Nutzer zu entsorgen. Dabei ist darauf zu achten, dass Wertstoffe über entsprechende Wertstoffbehälter einzuwerfen sind.
10. Nutzer, die sich Verstöße gegen die Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.
11. Die Gemeinde kann vom Veranstalter verlangen, dass ein Sicherheitsdienst während und nach der Veranstaltung beauftragt wird.

## **§ 6 Gebührenordnung**

1. Die Gemeinde Frickenhausen erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses Gebühren. Diese richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Gebührenschuldner sind der Veranstalter/ Nutzer bzw. der Antragsteller.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
4. Gebührenfrei sind Veranstaltungen der Gemeinde.  
Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Gründen von einer Gebührenerhebung absehen. Besondere Gründe können z.B. sein: Benefizveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überörtlichen Charakter.
5. Die Gebühr entsteht mit der schriftlichen Genehmigung der Veranstaltung.  
Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Verzugszinsen nach dem Abgabenrecht erhoben.
6. Wird eine genehmigte Veranstaltung vor Beginn der Nutzungsüberlassung vom Veranstalter abgesagt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro fällig.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Veranstalters/ Nutzers.  
Der Veranstalter/ Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegenüber der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhoben werden können. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und/ oder eine entsprechende Sicherheitsleistung in Geld verlangen.
2. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während einer Probe, der Vorbereitung, der Veranstaltung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Verwaltung keine Verantwortung.
3. Für alle Beschädigungen und für Verschmutzungen an dem Gebäude samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der jeweilige Veranstalter/ Nutzer sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Für den Verlust oder der Beschädigung von Wertsachen, Kleidungsstücken, Geld oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Soweit die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Benutzungsentgelte und Nebenkosten umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden nach § 9 UStG, wird zusätzlich zum Entgelt gem. § 10 Abs. 1 S. 2 UStG die Umsatzsteuer der im Umsatzsteuergesetz jeweils geltenden Höhe, zur Zeit 19 % fällig.

Die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % ist ab dem 01.01.2021 auf die Benutzungsgebühr zuzurechnen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frickenhausen, den 17. Dezember 2019

gez.

Simon Blessing  
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**  
**zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus**  
**im Ortsteil Tischardt**

1. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen

- |  |              |
|--|--------------|
| 1.1. Bürgerhaus einschließlich der Küche und der Toilettenanlage | 150,00 Euro. |
| 1.2. Nur die Toilettenanlage bei Außenveranstaltungen            | 100,00 Euro. |

1. Für private Veranstaltungen

- |  |              |
|--|--------------|
| 1.1. Bürgerhaus einschließlich der Küche und der Toilettenanlage | 300,00 Euro. |
| 1.2. Nur die Toilettenanlage bei Außenveranstaltungen            | 200,00 Euro. |

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Veranstalter/ Nutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen. Pauschalen sind möglich.

2. Die Nutzung des Bürgerhaus ist für folgende Veranstaltungen kostenfrei

- 2.1. Veranstaltungen der Gemeinde Frickenhausen
- 2.2. Veranstaltungen die im öffentlichen Interesse stattfinden
- 2.3. Straßenfest

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Veranstalter/Nutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen. Pauschalen sind möglich.

Der Ortsvorsteher kann Ausnahmen vom Gebührenverzeichnis zulassen.

## **Verfahrensvermerke**

- (1) Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus im Ortsteil Tischardt vom 17. Dezember 2019 ist am 9. Januar 2020 öffentlich bekannt gemacht worden und am 10. Januar 2020 in Kraft getreten.